

Organisation/Aufbau

Einsatz von Erzieherinnen in den Sozialen Diensten des Jugendamts

§ 72 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 22.11.2024 – SN_2024_1576 Bd/Th

Das Jugendamt bittet um Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob Erzieherinnen (m/w/d*) im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), im Pflegekinderdienst (PKD) und im Kinderschutz eingesetzt werden können. Konkret geht es um eine Erzieherin, die berufsbegleitend über zwei Jahre an Wochenenden einen Abschluss als Fachwirtin Sozial- und Gesundheitswesen erworben hat (Schwerpunkte: BWL, Rechnungswesen, Leitungswesen).

Außerdem möchte das Jugendamt wissen, ob ein Heimerzieher, der seit einiger Zeit im Jugendamt als Familienhelfer beschäftigt ist, als zweite Fachkraft im Kinderschutzverfahren gem. § 8a SGB VIII tätig sein kann.

I. Fachkräftegebot

Nach § 72 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich entweder für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (§ 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen (§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Welche beruflichen Qualifikationen konkret zu welchen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe befähigen, ist gesetz-

lich nicht geregelt (LPK-SGB VIII/*Kepert* ua, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 4). Der Gesetzgeber hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger dadurch einen Handlungsspielraum gelassen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Fähigkeiten und Kenntnisse für die konkrete Aufgabe erforderlich sind und ob diese durch die absolvierte Ausbildung erworben wurden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 531 [532]). Hierbei sind die jeweiligen Ausbildungsinhalte mit den Anforderungen der konkreten Aufgabe abzugleichen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 595 [596]; jurisPK/*Busse* SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 72 Rn. 24). Je anspruchsvoller die Aufgabe ist, desto höher sind die Anforderungen an die Qualifikation – gerade die Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung erfordert den Umgang mit spezifischen Betreuungsbedürfnissen und erhöhter Vulnerabilität (*Trenczek* ua *Inobhutnahme*, 4. Aufl. 2023, Teil II Kap. 4.2.9.5.).

II. Einsatz von Erzieherinnen in den Sozialen Diensten

I. Allgemeine Aufgaben

Für eine Tätigkeit in den Allgemeinen (auch „Regionalen“) Sozialen Diensten sowie spezialisierten Kinderschutzdiensten (KSD) der Jugendämter einschließlich der Aufgabe der Gefährdungseinschätzung wird angesichts der hohen fachlichen Anforderungen grundsätzlich ein Abschluss (Diplom, Bachelor oder Master) als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder auch als Psychologin oder psychologische Psychotherapeutin gefordert. Eine Ausbildung zur Erzieherin wird hingegen regelmäßig nicht für ausreichend erachtet, da diese die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig nicht vermittelt (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 595 [597 mwN]). Dies soll auch für die Aufgabenwahrnehmung im PKD gelten (FK-SGB VIII/*Smessaert*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 72 Rn. 12).

Da sich diese Anforderung eines abgeschlossenen Studiums aber nicht konkret aus dem Gesetz ergibt, sondern § 72 SGB VIII den Jugendämtern einen Handlungsspielraum hinsichtlich der Frage überlässt, welche Ausbildung für die konkrete Aufgabe erforderlich und ausreichend ist, halten wir es zumindest nicht für per se ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch eine ausgebildete Erzieherin jedenfalls im Hinblick auf einzelne Aufgaben in den Sozialen Diensten diesen Anforderungen genügen könnte. Erforderlich wäre aber jedenfalls, dass sie über nachgewiesene sozialpädagogische Zusatzqualifikationen verfügt, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der konkreten Tätigkeit in den Sozialen Diensten erforderlich sind, vermittelt haben.

Im Ergebnis obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, fachlich zu beurteilen, ob die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichend durch nachgewiesene Qualifikationen sichergestellt werden. Es wird hier auch darauf ankommen, inwieweit der Träger der öf-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

fentlichen Jugendhilfe selbst geeignete Qualifizierungsmaßnahmen und eine engmaschige fachliche Begleitung sicherstellt.

Der in der Anfrage angeführte zusätzliche Abschluss der Erzieherin als Fachwirtin Sozial- und Gesundheitswesen dürfte den Anforderungen an eine regelmäßige Tätigkeit in den Sozialen Diensten wohl nicht genügen, da die dargelegten Schwerpunkte nicht aus dem – die Arbeit in den Sozialen Diensten kennzeichnenden – pädagogischen Bereich stammen.

Jedenfalls wäre relevant, welche konkreten Aufgaben eine Erzieherin in dem jeweiligen Sozialen Dienst übernehmen soll und welche spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen hierfür erforderlich sind. Die Beratung von Pflegeeltern als Tätigkeit im PKD wäre vor diesem Hintergrund bei Nachweis entsprechender kommunikativer Fähigkeiten sowie Kenntnisse über erforderliche sozialpädagogische Arbeitsweisen eher vorstellbar als eine Tätigkeit im Kinderschutz (hierzu II. 2.).

2. Gefährdungseinschätzung

Die im Bereich des Kinderschutzes für die qualifizierte Einschätzung von Gefährdungen erforderlichen umfassenden sozialpädagogischen und psychologischen Kenntnisse dürften auch durch Weiter-/Fortbildungen oder Zusatzqualifikationen regelmäßig nicht auf demselben Niveau wie durch ein abgeschlossenes Studium erworben werden können. Ein Tätigwerden von Erzieherinnen im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen dürfte daher regelmäßig ausscheiden. Etwas anderes könnte nur im Einzelfall gelten, wenn die Erzieherin eine Weiterbildung absolviert, die von Umfang und Inhalten mit einem sozialpädagogischen Studium vergleichbar ist.

Außerdem ist zu erwägen, ob im Rahmen der Rufbereitschaft geringere Anforderungen gelten. In der Vergangenheit hat das Institut bereits vertreten, dass grundsätzlich die ständige Besetzung der Rufbereitschaft vor Ort mit nur einer Fachkraft des Jugendamts ausreicht. Dem dennoch zu beachtenden Zweifachkräfte-Gebot des § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII kann während der Bereitschaftszeiten durch Hinzuziehung einer erfahrenen

Fachkraft eines freien Trägers (oder durch telefonische Rücksprache mit einer weiteren Jugendamts-Fachkraft) genügt werden (ausf. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 301 [303]). Auch dann hat aber eine ausführliche Fachteamreflexion mit mehreren Fachkräften des Jugendamts außerhalb des Bereitschaftsdiensts am folgenden Tag bzw. Werktag zu erfolgen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2020, 301 [303]; FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann SGB VIII § 42 Rn. 75).

Anschließend an diese Argumentation erscheint es vertretbar, dass statt einer Fachkraft eines freien Trägers eine als Erzieherin qualifizierte Mitarbeiterin des Jugendamts gemeinsam mit einer Fachkraft des Jugendamts das Gefährdungsrisiko während der Rufbereitschaft einschätzt. Da auch in diesem Fall die ausführliche Fachteamreflexion mit mehreren Fachkräften des Jugendamts außerhalb des Bereitschaftsdiensts am folgenden Tag bzw. Werktag zu erfolgen hat, dürfen aus unserer Sicht im Hinblick auf die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse der beratend hinzugezogenen Fachkraft – hier also der Erzieherin – niedrigere Anforderungen gestellt werden als an eine reguläre Tätigkeit im ASD. Dennoch hat der Jugendhilfeträger auch hier sicherzustellen, dass die Erzieherin für diese Aufgabe hinreichend qualifiziert ist (zB spezielle Zusatzqualifikation im Bereich Kinderschutz oder einschlägige Berufserfahrung).

In dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall wäre insoweit zu prüfen, ob der bereits als Familienhelfer tätige Heimerzieher aufgrund seiner Erfahrung oder einer ggf. vorhandenen Zusatzqualifikation in fachlicher Hinsicht für geeignet gehalten wird, in Ergänzung des Fachteams während der Rufbereitschaft Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen (zum Einsatz von Erzieherinnen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe [SPFH] DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 531).

ANM. DER RED.: Weitere DIJuF-Rechtsgutachten und Informationen zum Thema Fachkräftemangel finden Sie auf der Website des DIJuF im Handlungsfeld Fachkräftemangel: <https://dijuf.de/handlungsfelder/jugendaemter-zwischen-rechtsanspruechen-und-realtaet>.